

Franz Zeilner

Sport und Recht



PETER LANG
INTERNATIONALER VERLAG DER WISSENSCHAFTEN

I. Sport und Konsumentenschutz

A. Grundlegendes zum Konsumentenschutzgesetz

Es ist nicht selten der Fall, dass auch im Sportbereich ein Konsument auf nicht informative, sondern auf eine manipulierende Werbung, auf nicht klar festgelegte Dienstleistungen oder auf unverständliche, klein gedruckte Vertragsklauseln in Formularen, besonders in Verträgen von Fitnessstudios, trifft. Um den meist wirtschaftlich schwächeren Verbraucher vor Übervorteilung zu schützen, wurde das Konsumentenschutzgesetz eingeführt, welches alle Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmer und Konsument regelt.

Das Konsumentenschutzgesetz regelt also die Rechtsverhältnisse zwischen Verbraucher und Unternehmer.¹⁾

Ein Unternehmen ist gekennzeichnet durch eine auf Dauer angelegte, selbständige und wirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer. Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen sind ebenso wie solche zwischen Privaten vom KSchG ausgeschlossen.²⁾

Beispiele:

A verkauft B ein Snowboard im Privatbereich - es gilt das ABGB

Fa. X kauft Sportartikel bei der Fa. Y - es gilt das HGB

Ein Sportler oder auch ein Sportverein kauft privat in einem Sportgeschäft Trainingsanzüge – es gilt das KschG.³⁾

In den Fußnoten werden meist nur Kurzzitate angeführt, die entsprechenden Vollzitate der verwendeten Texte bzw. Textstellen finden sich im Literaturverzeichnis.

1 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht, Band II: Welser, S 373

2 Koziol/Welser, Bürgerliches Recht, S 374

3 Zeilner, Rechtsfragen des Sports, S 25

Abzahlungsgeschäfte (Ratengeschäfte): sind Rechtsgeschäfte über bewegliche, körperliche Sachen, die vor vollständiger Bezahlung übergeben werden, wenn der Barzahlungspreis höchstens 22.528,58 € (310000,- ATS) beträgt und neben einer Anzahlung mindestens zwei Teilzahlungen vereinbart sind. In diesen Fällen ist eine Mindestanzahlung von 10 % bei einem Barzahlungspreis bis 218,02 € (3000,- ATS) und von 20 % bei einem höheren Betrag vorgeschrieben. Tilgung in spätestens 5 Jahren und die Ausstellung eines Ratenbriefes mit allen wesentlichen Vertragsbestimmungen.

Terminverlust: ist erst 6 Wochen nach der Nichtzahlung einer fälligen Rate möglich und erst dann, wenn der Unternehmer seine Leistung erbracht hat und wenn eine zweiwöchige Frist nach ausdrücklicher Mahnung vergeblich verstrichen ist.

Rücktrittsrecht: Wenn der Vertrag nicht in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgeschlossen und die Geschäftsverbindung nicht vom Verbraucher angebahnt wurde, so kann der Verbraucher vom Vertrag binnen einer Woche zurücktreten, wenn er über dieses Rücktrittsrecht eine schriftliche Belehrung erhalten hat. Ohne eine solche spätestens binnen einem Monat nach vollständiger Erfüllung (bei Versicherungsverträgen nach Zustandekommen) des Vertrages. Dieses Rücktrittsrecht gilt immer wenn der Verbraucher im Rahmen einer Werbe- oder Ausflugsfahrt (im Inland) oder durch individuelles, persönliches Ansprechen auf der Straße in die Geschäftsräume des Unternehmers gebracht wurde. Es gilt nicht bei Geschäften, die üblicherweise außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden (z.B. Zeitungsverkäufen) bis zu einem Entgelt von 14,54 € (200,- ATS) bzw. bis 43,60 € (600,- ATS), wenn das Unternehmen nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird (z.B. Taxifahrten). Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.⁴⁾

Verträge über wiederkehrende Leistungen: die für mehr als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können mit zweimonatiger Kündigungsfrist (Verlängerung bis 6 Monate möglich) zum Ablauf des ersten Jahres und weiter zu jedem Halbjahr gekündigt werden.

Kostenvoranschläge: des Unternehmers sind kostenlos und bindend außer es wurde das Gegenteil ausdrücklich erklärt.

Die Gewährleistung: des Unternehmers kann nur in sehr begrenztem Maß eingeschränkt und keinesfalls ausgeschlossen werden. Es sind hier die §§ 8 und 9 KSchG relevant.

Abtretungsverbot: Lohn- und Gehaltsforderungen dürfen dem Unternehmer nicht abgetreten werden.

In allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern (meist im Kleingedruckten) enthaltene unklare Vertragsbestimmungen oder gröblich benachteiligende Nebenbestimmungen sind unwirksam.⁵⁾

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hierbei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung geklagt werden, (§ 28 KSchG), Klageberechtigte siehe § 29 KSchG.⁶⁾

B. Die Verbandsklage

Das KSchG sieht im zweiten Hauptstück vor, dass auf Unterlassung dann geklagt werden kann, wenn in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Formblättern für Verträge Bedingungen vorkommen, die gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen (z.B. AGB in Vertragsform für Trainingsverträge).

Klagsberechtigt sind gemäß § 29 KSchG:

Wirtschaftskammer Österreich, Österreichische Bundesarbeiterkammer, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftskammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Verein für Konsumenteninformation. Das Risiko einer Prozessführung wird dem Einzelnen erspart und auf eine Institution übertragen. Das Konsumentenschutzgesetz enthält weiters Bestimmungen über Kreditvermittler, Strafbestimmungen sowie Änderungen, z. B. des Handelsgesetzbuches usw.⁷⁾

5 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 497

6 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 497

7 Kodex, Bürgerliches Recht, 24. Auflage, Verlag ORAC, S 498

Begriff	Erklärung
Verbrauchergeschäft	liegt dann vor, wenn der eine Teil Unternehmer und der andere Teil Verbraucher ist.
	Haustürgeschäfte
	Rücktrittsfristen
	Rücktrittsmöglichkeiten
	Kostenvoranschläge
	unzulässige
	Vertragsbestandteile
	Erste Hilfe bei
	Vertretungsmacht
	mündliche Zusagen
	Terminverlust
	Abzahlungsgeschäfte
	Gewährleistung
	Gehaltsabtretungen
	der Konsumentenberatung
	der Arbeiterkammer

C. Fallbeispiele aus der Sportpraxis

Fallbeispiel 1: „Theorie und Praxis“

Sachverhalt:

Frau X schloss mit einem Fitnesscenter einen befristeten Trainingsvertrag. Es stellte sich kurze Zeit nach Vertragsabschluß heraus, dass die vom Betreiber des Fitnesscenters im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern verwendeten Vertragsformblättern, den „Trainingsanmeldungen“, allgemeine Geschäftsbedingungen, gegen gesetzliche Verbote verstießen. Der Unternehmer behauptete, dass die in den AGB enthaltenen Klauseln in der Praxis nicht bzw. ganz anders angewandt würden.

Lösung:

Auf den Umstand, dass die in AGB enthaltenen gesetzwidrigen Klauseln angeblich „in der Praxis ohnedies ganz anders gehandhabt werden“, kommt es bei der Entscheidung über den Unterlassungsanspruch anlässlich einer Verbandsklage nach § 28 KSchG überhaupt nicht an.

Die Entscheidung erging in einem Verbandsklageverfahren des Vereines für Konsumenteninformation gegen ein Fitnesscenter. Der Unternehmer wandte sich im Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht mehr dagegen, dass die beanstandeten Klauseln gesetz- und sittenwidrig seien. Er

behauptete jedoch, dass diese Klauseln in der Praxis nicht bzw. ganz anders angewandt würden (und diese Praxis nicht gegen das KSchG verstoße). Das Berufungsgericht hielt jedoch fest, dass es nach § 28 KSchG nur darauf ankomme, dass gesetz- bzw. sittenwidrige Bestimmungen in AGB vorgesehen werden, nicht aber darauf, dass bzw. ob sich ein Unternehmer im Einzelfall auch auf diese gesetz- bzw. sittenwidrigen Klauseln berufe.⁸⁾

Fallbeispiel 2: „Fit, aber unfair I“

Sachverhalt:

Frau X schloss mit einem Fitnesscenter einen befristeten Trainingsvertrag. Es stellte sich kurze Zeit nach Vertragsabschluß heraus, dass die vom Betreiber des Fitnesscenters im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern in verwendeten Vertragsformblättern, den „Trainingsanmeldungen“, allgemeine Geschäftsbedingungen, gegen gesetzliche Verbote verstießen. Insgesamt waren fünf Klauseln in diesen „Trainingsanmeldungen“ mit dem KSchG nicht vereinbar.

Lösung:

Die Entscheidung erging in einem Verbandsklageverfahren des Vereins für Konsumenteninformation gegen ein Fitnesscenter.

1. Die Klausel in den AGB eines Fitnesscenters „Die Kündigung kann durch den Teilnehmer jederzeit, jedoch nur in der Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen“, verstößt gegen § 6 Abs. 1 Z 4 KSchG.
2. Die Klausel „Eine Haftung des Fitnesscenters F. bei Benützung der Trainingsgeräte oder anderer Einrichtungsgegenstände ist ausgeschlossen, desgleichen wird nicht für mitgebrachte Kleidungsstücke, für Wertsachen, Geld u.Ä. gehaftet“, verstößt gegen § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.

3. Die Klausel „Mündliche Nebenabreden vor, anlässlich oder nach Abschluss gegenständlicher Vereinbarung haben keine Gültigkeit und werden durch diese Vereinbarung ersetzt“, verstößt gegen § 10 Abs. 3 KSchG.
4. Die Klausel „Zu Änderungen der Gebühr ist die Fa. F. jederzeit berechtigt und wird eine solche einen Monat vor Wirksamkeit durch Aushang an der Rezeption bekanntgegeben“, verstößt gegen § 6 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 4 KSchG.
5. Die Klausel „Gerichtsstand ist Wien“, verstößt gegen § 14 KSchG.⁹⁾

Fallbeispiel 3: „Fit, aber unfair II“

Sachverhalt:

Ein Unternehmer betreibt in Linz ein Fitnessstudio. In dieses Fitnessstudio entsandte der Verein für Konsumenteninformation einen Angestellten zwecks Überprüfung, welche Verträge dort mit den Kunden geschlossen werden. Der Angestellte des VKI gab sich als ein an einem Vertragsabschluß interessierter Kunde aus und ersuchte den im Fitnessstudio anwesenden Angestellten um entsprechende Unterlagen, um diese zwecks eines allfälligen Vertragsabschlusses zu Hause durchlesen zu können. Der Angestellte des VKI erhielt neben der Information, dass er ein Probetraining absolvieren könne, aus einem im Lokal liegenden Stoß Formulare die „Trainingsanmeldung samt Hausordnung“ ausgehändigt, aber keinen Hinweis, dass noch Änderungen des Trainingsanmeldungsformulars erfolgen werden oder auch nur möglich sein könnten. Dieses Formular enthielt auf der Vorderseite („Trainingsanmeldung“) unter anderem folgende Bestimmung: „... hiermit erkläre ich meine Anmeldung in der Fitness - World zu nachstehenden Bedingungen die ich durch eine Unterschrift als verbindlich anerkenne. In diesem Formular waren die in der Lösung angeführten Klauseln die vom VKI als gesetzwidrig bekämpft wurden enthalten. Der beklagte Unternehmer wandte unter anderem ein, dass er in einzelnen, konkret von ihm angeführten Verträgen einzelne (nicht aber alle) der inkriminierten Klauseln aus den Verträgen herausstrich. Mit dem für den VKI tätigen Markterheber habe er keinen Vertrag geschlossen und daher die gesetzwidrigen AGB auch nicht verwendet.

⁹ OLG Wien. 31.10.1994, 2 R 20/94

Lösung:

Diese Einwände wurden vom OGH verworfen, da schon die hier zweifellos drohende Verwendung ausreichend sei, um einen Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG zu begründen. Es wurden folgende Klauseln als gesetzeswidrig erkannt:

- a) „Änderungen der Öffnungszeiten bzw. unseres Leistungsangebotes behalten wir uns vor“, widerspricht § 6 Abs. 2 Z 3 KSchG.
- b) „Gerät das Mitglied mit den vereinbarten Zahlungen mehr als vier Wochen in Verzug, so werden die Monatsbeiträge für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft sofort zur Zahlung fällig“, widerspricht § 13 KSchG.
- c) „Eine Haftung der Fitness - World, auch aus außervertraglicher Haftung für eventuell auftretende Schäden, welche sich das Mitglied bei der Benützung unserer Einrichtungen bzw. durch Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen zuzieht, ist ausgeschlossen“, widerspricht § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG.
- d) „Die Kündigung des Trainingsvertrages ist jeweils drei Monate vorher per Einschreiben möglich. Der Mitgliedsbeitrag verlängert sich ansonsten um die abgeschlossene Vertragsdauer“, widerspricht § 6 Abs. 1 Z 2 und 4 KSchG.
- e) „Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, jede Änderung bedarf der Schriftform“, widerspricht § 10 KSchG.
- f) „Gerichtsstand ist für beide Seiten Linz“, widerspricht § 14 KSchG.

Mit dieser Entscheidung dürfte nunmehr über die wichtigsten Einwände, die von Unternehmern im Verbandsklageprozess in formeller Hinsicht vorgebracht werden, eindeutig abgesprochen sein. Weder der Hinweis, dass sich der Unternehmer in der Praxis ganz anders verhalte als in den AGB vorgesehen, noch die Berufung darauf, dass die AGB bzw. die Formblätter vor allem im Verkehr mit Unternehmern eingesetzt werden und bei Verbrauchern immer die Streichung erfolgt oder dass die gesetzeswidrigen Klauseln für die konkret abgeschlossenen Geschäfte gar nicht anwendbar seien, noch schließlich wie hier die Behauptung, dass es gar nicht zu einem Vertragsschluss unter Zugrundelegung der unveränderten AGB gekommen sei, ist für den Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG relevant. Das Prinzip der „kundenfreundlichsten Auslegung“ ist mittlerweile ständige Rechtsprechung.

Im Verbandsprozess nach §§ 28 ff KSchG geht es nicht um die Anfechtung konkreter Rechtsgeschäfte, sondern darum, unzulässige AGB - Klauseln präventiv „aus dem Verkehr zu ziehen“. Es genügt bereits deren drohende Verwendung.⁽¹⁰⁾